

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2026

06.10.2026

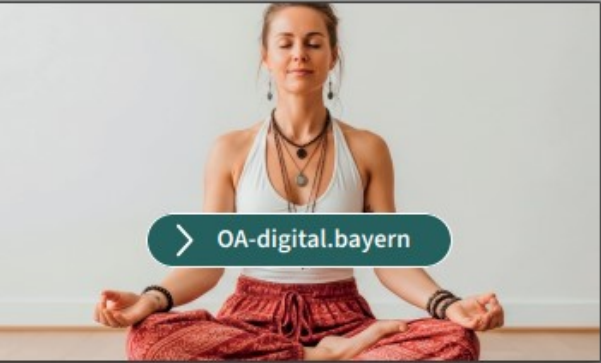
Nummer 42



Oberallgäu
LANDRATSAMT

BürgerService

**Das ist mein Oberallgäu
– maximal digital.**



> OA-digital.bayern

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Errichtung einer Ufersicherung am Petersbach bei Flur Nr. 32, Gemarkung Petersthal;

Antragsteller: Herr Michael Ettensperger, Schachenstr. 8, 87466 Oy-Mittelberg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Michael Ettensperger beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 13.05.2026 die nachträgliche Plangenehmigung für die Herstellung von Ufersicherungen im Petersbach.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Bereits im Jahr 2004 wurde durch den Antragsteller in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt erstmals eine Bachverbauung zur Ufersicherung des Grundstücks Flur Nr. 32 auf dessen gesamter Länge errichtet. Infolge eines Starkregenereignisses im Jahr 2005 kam es zu einem Absacken der Verbauung. Zur weiteren Sicherung des Bereichs wurden daraufhin fünf Staustufen in den Petersbach eingebracht.

Im Jahr 2014 wurde unmittelbar am Gewässer ein Stadel errichtet. Die nunmehr gegenständliche Ufersicherung wurde im Jahr 2025 zunächst ohne die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung errichtet. Sie dient der weiteren Sicherung der bestehenden Ufersicherung im Bereich des Stadels.

Aufgrund der derzeitigen Ausführung der Ufersicherung sind noch bauliche Anpassungen erforderlich, um sicherzustellen, dass der Abflussquerschnitt des Petersbachs nicht beeinträchtigt wird. Die erforderlichen Anpassungen sind entsprechend vorzunehmen, damit ein ordnungsgemäßer Abfluss des Gewässers weiterhin gewährleistet ist.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

163

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Zustellungsbehörde
Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Zustellungsadressat

Anrede: Frau
Vorname: Andrea
Nachname: Krein
Wohnhaft in: Knottenried 11, 87509 Immenstadt i. Allgäu

Dem Zustellungsadressaten wird aufgrund des zurzeit unbekannten Aufenthaltes der Bescheid vom 28.09.2026 mit dem Aktenzeichen „212910“ durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Bekanntmachung der Benachrichtigung bei dem Bürgerservice des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dauer des Aushangs: bis 20.10.2026

gez.

AD

Sonthofen, den 29.09.2026

164

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu

über die Ausweisung eines Wildschutzgebietes im Bereich des Rotwildwintergatters "Mösle" im
Eigenjagdrevier Hindelang I, Gemarkung Hindelang, Marktgemeinde Bad Hindelang

vom **06.10.2026**

Aufgrund von Art. 21 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Jagdgesetzes -BayJG- (BayRS V, S. 595-792-1-L)
erlässt das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Rotwildwintergatter um die „Mösle-Fütterung“, sowie ein um diesen Fütterungseinstand gelegenes näheres Einzugsgebiet im Eigenjagdrevier Hindelang I, Gemarkung Hindelang, Marktgemeinde Bad Hindelang, wird in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen zum Wildschutzgebiet erklärt.
- (2) Zweck der Schutzgebietsausweisung ist es, ein unbefugtes Betreten und Störungen des Rotwildes im Wintergatter zu vermeiden, damit eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme ermöglicht wird. Die Gatterung des Rotwildes und die Ausweisung des Schutzgebietes dienen der Reduzierung der Rotwildverbiss-, -schlag- und -schälsschäden an den Waldbeständen.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet weist eine Fläche von 43,82 ha auf.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr.: 4544, 4545, 4546, 4742, 4742/2, der Gemarkung Hindelang, Marktgemeinde Bad Hindelang.

Die Grenze des Wildschutzgebietes ist in einer Lagekarte im Maßstab 1:8000 farbig eingetragen, die beim Landratsamt Oberallgäu -Untere Jagdbehörde- verwahrt wird und während den Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgeblich für die Grenze des Wildschutzgebietes ist die Außenkante der in der Karte eingetragenen Begrenzungslinie.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayJG ist es verboten, das Wildschutzgebiet während der Zeit vom 15. November eines Jahres bis zum 30. Mai des folgenden Jahres zu betreten.
- (2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Wildschutzgebietes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Zuständig für die Erteilung einer Befreiung nach Abs. 2 ist das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde.

§ 4

Sonderregelungen

- (1) Unberührt vom Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben
 1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
 2. die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes,
 3. die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen,
 4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen oder Sperrzeichen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Oberallgäu -Untere Jagdbehörde- erfolgt,
 5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang, sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind,
 6. die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen,

7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung der vorgenannten und der sonstigen, das Wildschutzgebiet berührenden Maßnahmen, sind mit Ausnahme von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 gegenüber der Unteren Jagdbehörde vorher nach Möglichkeit anzuzeigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, d. h. während der Zeit vom 15. November eines Jahres bis zum 30. Mai des folgenden Jahres das Wildschutzgebiet unbefugt betritt.

§ 6

Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis zum 30. Mai 2041.

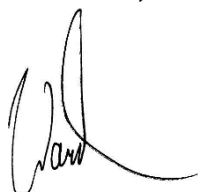
Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Landratsamtes Oberallgäu, die Verordnung zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls der Schutzzweck nicht mehr besteht (Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetz).

Sonthofen, den 06.10.2026

Landratsamt Oberallgäu
- Untere Jagdbehörde -
Christian Wilhelm
- Landrat -

165

Sonthofen, den 06.10.2026



Christian Wilhelm
Landrat

Digital signiert von Amtsblatt,
Landratsamt Oberallgäu
DN: cn=Amtsblatt, Landratsamt
Oberallgäu, c=DE
Datum: 2026.10.06 08:56:16
+02'00'

Amtsblatt,
Landratsamt
Oberallgäu